



Bern-Wabern, 21. Januar 2009

## **Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten**

### **06.3658 Motion Heberlein**

#### **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM**

##### **Grundsätzliches**

Die freie Partnerwahl ist ein Menschenrecht. Dieses Recht gilt für alle in der Schweiz lebenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft. Erzwungene Heiraten sind zu verurteilen, und bei arrangierten Ehen ist darauf zu achten, dass den Brautleuten die Möglichkeit eingeräumt wird, «Nein» zu sagen, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen. Von einer arrangierten Ehe kann dann gesprochen werden, wenn beide Partner die Möglichkeit haben, einen möglichen Heiratspartner abzulehnen. Von erzwungener Heirat Bedrohte und Betroffene müssen sich professionell beraten und unterstützen lassen können. Zentral dabei ist, dass sowohl junge Menschen als auch deren Eltern über die Rechtslage in der Schweiz informiert sind.

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM hat sich im Verlauf der Jahre 2008 und 2009 in einer ad hoc Arbeitsgruppe vertieft mit der Thematik auseinandergesetzt. Sie hat sich dabei insbesondere mit dem Aspekt der Prävention und der Aufklärung befasst. Gestützt auf Vorarbeiten der Vorgängerkommission EKA hat sie Empfehlungen erarbeitet. Sie sind dieser Stellungnahme beigelegt.

##### **Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Neuregelungen**

Die EKM ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Schweizer Privatrechts und des Internationalen Privatrechts einverstanden. Sie unterstützt die Revision des Zivilgesetzbuches, wonach Zivilstandsbeamtinnen und -beamten verpflichtet werden, sich zu vergewissern, dass die Brautleute die bevorstehende Ehe aus freiem Willen eingehen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass der Zeitpunkt der Vergewisserung vor dem Zivilstandsbeamten oft bereits zu spät ist, da ein allfällig angewendeter Zwang während vieler Monate und Wochen im Voraus erfolgt ist, und Betroffene wohl höchst selten «in letzter Minute» darauf hinweisen werden. Man sollte sich deshalb durch diese neue Bestimmung nicht allzu viel erhoffen. Zudem verweist die EKM darauf, dass Zivilstandsbeamtinnen und -beamten durch den vorgeschlagenen Artikel 99, Abs. 1 im ZGB zwar explizit eine verstärkte Pflicht zur Prüfung der Freiwilligkeit der Ehe, jedoch keine polizeiliche Funktion erhalten. Im Hinblick auf eine Sensibilisierung in Bezug auf die angesprochene Thematik wäre es angezeigt, entsprechende Weiterbildungen für Zivilstandsbeamtinnen und -beamten anzubieten.

Die EKM begrüsst auch, dass zum besseren Schutz der Betroffenen zwei weitere unbefristete Eheungültigkeitsgründe ins Gesetz aufgenommen werden, womit zwei weitere Tatbestände zu einer Ungültigerklärung einer Ehe führen können: die Nichtrespektierung des freien Willens und die Schliessung einer Ehe mit einer Person, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Die EKM unterstützt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf die Einführung einer neuen Strafnorm «Zwangsheirat» ins Strafrecht. Sie ist der Ansicht, dass mit dem geltenden Recht Zwangsverheiratungen unter dem Straftatbestand der Nötigung genügend wirksam bekämpft werden können. Die Befürworterinnen und Befürworter vertreten die Ansicht, ein eigener Straftatbestand habe Signalwirkung. Eine mögliche Signalwirkung rechtfertigt es jedoch nicht, in die Systematik des Strafgesetzes einzugreifen und einen neuen Straftatbestand einzufügen. Nötigung ist ein Überbegriff, der durch Lehre und Rechtsprechung ausgelegt und konkretisiert wird.

Ausserdem spielt wohl weniger der Umstand eine Rolle, dass bei einer entsprechenden Bestimmung Täter und Opfer wegen eventueller «kultureller oder sprachlicher Barrieren» nicht erreicht werden könnten. Die EKM teilt die im Bericht vermutete Befürchtung, dass eine verschärfte Strafandrohung mit einem erhöhten Strafmass den Loyalitätskonflikt zwischen den jungen Leuten und den Tätern, die in der Regel deren Eltern oder nahe Verwandte sind, verschärfen und die Kooperationsbereitschaft mit den Behörden tendenziell vermindern wird.

Bezüglich des Opferschutzes begrüsst die EKM ferner, dass Art 77 VZAE dahingehend geändert werden soll, dass wichtige persönliche Gründe bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft namentlich auch dann vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt oder einer Zwangsheirat wurde. Ein repressiveres Vorgehen gegen Zwangsheirat muss zwingend damit verknüpft werden, dass Personen, die bereit sind, solchen Situationen zu entfliehen, ein Aufenthaltsrecht garantiert wird und entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, welche es den Opfern ermöglichen, ein selbständiges Leben (ev.) ausserhalb der Familie aufbauen zu können. Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen liegt weitgehend im Kompetenzbereich kantonaler Behörden. Um die *gleiche Behandlung gleicher Fälle* eher zu ermöglichen regt die EKM an, dass der Bund Anstrengungen zur Harmonisierung der vermutlich unterschiedlichen Anwendungen von Art. 77 VZAE durch die Kantone unternimmt. Zudem plädiert die EKM für eine grosszügige Auslegung der Kriterien zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen für Opfer.

Auf der andern Seite sollte nach Ansicht der EKM ausländische Täter nicht schlechter behandelt werden als Schweizer Täter. Das Strafrecht soll für alle gleich angewendet werden. Da es sich bei den Tätern in der Regel um die Eltern oder nahe Verwandte handelt, dürfte dies auch dazu führen, dass betroffene Opfer verstärkt in einen Loyalitätskonflikt geraten und erst recht von einer Anzeige absehen werden.

Als weitere Massnahme schlägt die EKM vor, insbesondere im Bereich der Prävention und Sensibilisierung verstärkt tätig zu werden. Der Bund verfügt mit dem Art. 56 AuG über die Möglichkeit, gezielt Informationstätigkeiten auch in dieser Thematik zu entfalten. Die EKM hat diesbezüglich auch Empfehlungen erarbeitet und besondere Zielgruppen identifiziert.

Beilage:

Position und Empfehlungen der EKM zum Thema Zwangsheirat